

18.1.7 ZDF-Staatsvertrag (ZDF-StV)¹⁵⁰
Vom 31.08.1991, in der Fassung vom 15.12.2010

II. Abschnitt Vorschriften für das Fernsehvollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“

§ 5 Gestaltung der Sendungen

(...)

(3) Das ZDF hat in seinen Sendungen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Es soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. (...)

§ 7 Kurzberichterstattung

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Zwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum

¹⁵⁰ Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Baden-Württemberg: G v. 19. 11. 1991 (GBl. S. 745, ber. 1992 S. 188),

Bayern: Bek. v. 18. 12. 1991 (GVBl. S. 451),

Berlin: G v. 19. 12. 1991 (GVBl. S. 309),

Brandenburg: G v. 6. 12. 1991 (GVBl. S. 580),

Bremen: G v. 17. 9. 1991 (Brem.GBl. S. 273),

Hamburg: G v. 16. 12. 1991 (HmbGVBl. S. 425),

Hessen: G v. 31. 8. 1991 (GVBl. I S. 367), neugef. durch Bek. v. 28. 7. 2009 (GVBl. I S. 278),

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 5. 12. 1991 (GVOBl. M-V S. 494),

Niedersachsen: G v. 26. 11. 1991 (Nds. GVBl. S. 311),

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 20. 11. 1991 (GV. NRW. S. 408),

Rheinland-Pfalz: G v. 10. 12. 1991 (GVBl. S. 369),

Saarland: G v. 29. 10. 1991 (Amtsbl. S. 1290),

Sachsen: G v. 19. 12. 1991 (SächsGVBl. S. 425),

Sachsen-Anhalt: G v. 12. 12. 1991 (GVBl. LSA S. 478),

Schleswig-Holstein: G v. 12. 12. 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 596),

Thüringen: G v. 18. 12. 1991 (GVBl. S. 635).

Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung, zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 12 ein.

(...)

(3) Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung findet Absatz 1 keine Anwendung.

(...)

§ 8 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für das ZDF geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.

§ 11 Anspruch auf Sendezeit

(...)

(3) Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren.

§ 12 Verantwortung

(...)

(2) Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 10 und 11 dieses Staatsvertrages ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist.

(...)

IV. Abschnitt Organisation, Finanzierung, Haushalt

§ 20 Aufgaben des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat hat die Aufgabe, für die Sendungen des ZDF Richtlinien aufzustellen und den Intendanten in Programmfragen zu beraten. Er überwacht die Einhaltung der Richtlinien und der in den §§ 5, 6, 8 bis 11 und 15 dieses Staatsvertrages aufgestellten Grundsätze.

(...)

§ 21 Zusammensetzung des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat besteht aus siebenundsiebzig Mitglieder, nämlich

(...)

d) zwei von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Vertretern,

e) zwei von der katholischen Kirche in Deutschland entsandten Vertretern,

f) einem vom Zentralrat der Juden in Deutschland entsandten Vertreter,

(...)

k) vier Vertretern der Freien Wohlfahrtsverbände, und zwar je einem des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, des Deutschen Caritasverbandes e.V., des Deutschen Roten Kreuzes und des Hauptausschusses der Deutschen Arbeiterwohlfahrt e.V.,

(...)